

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 331
Bekanntmachungen	S. 331
Auf einen Blick	S. 354

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 14. September bis 18. September 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 16. September 2020

16.00 Uhr Wahlausschuss, Business-Club der Yayla-Arena

BEKANTMACHUNGEN

STADT KREFELD

FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG

NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2020-2023

vom 2. September 2020

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)), und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 20.08.2020 folgende Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung
2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen
3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld
4. Elemente der Planung
 - 4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW
 - 4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl
 - 4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung

- 4.4. Auswirkungen der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II
 - 4.5. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen
 - 4.6. Besondere Pflege
5. Zusammenfassende Bewertung
- 5.1. Gesamträumliche Betrachtung
 - 5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)
 - 5.3. Angebot von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
 - 5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen
 - 5.5. Platzbelegung durch Nicht - Krefelder

6. Ergebnis der Planung

- 6.1. Bisherige Wirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung
- 6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung

7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung

9. Anlagen

Anlage 1 - Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze bis 2023

Anlage 2 - Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen

1. Kurzfassung

Nach dem grundlegenden Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.2014, nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eine verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen, ist nunmehr der gesetzlichen Regelung entsprechend, die zur jährlichen Beschlussfassung der verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die Fortschreibung dieser Planung für die Jahre 2020-2023 vorzunehmen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung erfolgte unter Berücksichtigung der weiterhin aktuellen Modellrechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2019) sowie allen bis jetzt (Stand Juni 2020) bekannten Entwicklungen im Bereich der teil- und vollstationären Einrichtungen.

Des Weiteren sind Daten der „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ eingeflossen.

Die aktuelle Modellrechnung des IT.NRW weist weiterhin eine steigende Gesamtzahl pflegebedürftiger Menschen in Krefeld aus, jedoch fällt im Verhältnis dazu die Steigerungsrate bei den voll- und teilstationär zu versorgenden Menschen deutlich geringer aus, insbesondere auch gegenüber früheren Veröffentlichungen. Konkret wird für das Jahr 2023 ein Bedarf von 2.220 Pflegeplätzen vorausgerechnet, für 2030 wird ein Bedarf von 2.400 Plätzen erwartet.

Dem gegenüber steht ein aktuelles Platzangebot (Juni 2020, also noch ohne Berücksichtigung der Einrichtungen mit insgesamt 92 Plätzen, die später in diesem Jahr den Betrieb aufnehmen)

von insgesamt 2.504 Plätzen, davon 2.323 vollstationäre (einschließlich 71 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 181 teilstationäre Plätze in Tagespflegen; bezüglich der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze wird auf die Ausführungen unter 5.4. verwiesen. Unter Einschluss aller Einrichtungen, die entweder verbindlich abgestimmt sind oder für die Bedarfsbestätigungen ausgestellt wurden, ist ab 2023 von einer Platzzahl von 2.701 Plätzen, davon 2.496 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 205 teilstationäre Plätze in Tagespflegen, auszugehen (siehe hierzu Anlage 1). Damit ist der erwartete Bedarf für die Stadt Krefeld insgesamt deutlich gedeckt.

Bei der durchzuführenden sozialräumlichen Betrachtung, bei der benachbarte Stadtteile zu insgesamt acht Einzugsbereichen zusammengefasst werden, ergibt sich auch weiterhin ein deutliches Ungleichgewicht in der Verteilung der vorhandenen Plätze in dem Sinne, dass im Einzugsbereich 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide doppelt so viele Plätze vorgehalten werden, wie zur Versorgung der dort lebenden Menschen erforderlich wären. Durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere die im Rahmen der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2016-2019 (VBP 2016-2019) durchgeführte Bedarfsausschreibung, ist es gelungen, in den anderen Einzugsbereichen eine angemessene Bedarfsdeckung zu erreichen bzw. ihr nahe zu kommen.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist für die Stadt Krefeld zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden. Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht hat, vielmehr konnte - insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung - für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein „Mehr“ an wohnortnaher Versorgung gesichert werden.

Nach Auswertung aller aktuellen Parameter ergeben sich folgende Ergebnisse der Planung:

Der Bedarf an **vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen** ist gedeckt, Bedarfsbestätigungen für solche Einrichtungen werden weiterhin nicht ausgestellt.

Im Bereich der **Kurzzeitpflege** steht zwar rein rechnerisch eine ausreichende Zahl von Plätzen zur Verfügung, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.05.2020 wird dieser Bereich jedoch bis auf weiteres von einer Regelung durch die verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen. Dem lag die Überlegung zugrunde, so kurzfristig wie möglich Hindernisse für die Entstehung weiterer Kurzzeitpflegeplätze zu beseitigen. Ausgelöst wurde diese Entscheidung durch das im Juli 2019 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) ins Leben gerufene Modellvorhaben „Kurzzeitpflege in Krankenhäusern“.

Im Bereich der **Tagespflege** wurde die Notwendigkeit einer Regelung durch die verbindliche Bedarfsplanung kritisch hinterfragt. Die Nachfrage nach dieser Versorgungsform steigt weiterhin.

Dennoch stieß die Bedarfsausschreibung im letzten Jahr für eine Tagespflege im Einzugsbereich 8 nur auf geringes Interesse. Zudem ist durch das Einwirken in den letzten Jahren dem sozialräumlichen Aspekt der Planung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen worden: In absehbarer Zeit wird danach in jedem der Krefelder Einzugsbereiche zumindest eine Tagespflege angeboten werden können, so dass die planerischen Ziele erreicht wurden.

Somit liegt es auch hier nahe, mögliche Hindernisse für das Entstehen weiterer Tagespflegeeinrichtungen zu beseitigen.

Insofern wird auch der Bereich der teilstationären Pflegeeinrichtungen bis auf weiteres von einer Regelung durch die verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen.

Die den bereits bestehenden Tagespflegen im Rahmen der vorhergehenden verbindlichen Bedarfsplanung eingeräumte Möglichkeit, ihr Platzangebot dauerhaft zu erhöhen, soweit es die in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehende Raumkapazität erlaubt, bleibt bestehen.

2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen

Am 16. Oktober 2014 trat das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft.

Es bekennt sich deutlich zum Vorrang der ambulanten gegenüber einer vollstationären Versorgung. Darüber hinaus stärkt es den Quartiersbezug der Angebote und bezieht neben den pflegebedürftigen Menschen auch ältere Menschen und Angehörige in die Planungen ein.

Wie auch schon im Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen normiert, sind die Kommunen verpflichtet, eine **örtliche Planung** aufzustellen.

Nach § 7 Absatz 1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Eine weitere wichtige Zielsetzung des APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken.

Um eine Verpflichtung der Kommunen zu vermeiden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist, bietet § 7 Absatz 6 APG NRW mit dem Instrument der **verbindlichen Bedarfsplanung** eine entsprechende Grundlage:

Soll die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW (örtliche Planung) Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW sein, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Mit dieser Planung ist die Teilfinanzierung der pflegerischen Infrastruktur verbunden. Eine Förderung betriebsnotwendiger Aufwendungen (Investitionskosten) für neue und zusätzliche teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger erfolgt nur, wenn durch diesen eine Bedarfsbestätigung für die entsprechenden Plätze ausgestellt wurde.

Entscheidet sich ein Sozialhilfeträger für die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung, ist diese jährlich auf der Grundlage der aktuellen örtlichen Planung festzustellen und zu beschließen.

3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld

Die Stadt Krefeld gehörte zu den ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung entschieden haben.

Nachdem hierfür am 16.12.2014 der grundlegende Ratsbeschluss erfolgte, wurde am 26.03.2015 die erste Verbindliche Bedarfsplanung 2015-2018 (VBP 2015-2018) für die Stadt Krefeld durch den Rat beschlossen und am 30.03.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Jahr ist nunmehr die fünfte Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung, und zwar für die Jahre 2020-2023, vorzunehmen und zu beschließen.

4. Elemente der Planung

Im Folgenden wird auf die Systematik der bisherigen verbindlichen Bedarfsplanungen zurückgegriffen; in diesem Rahmen erfolgt die Darlegung der maßgeblichen Veränderungen.

4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW

Grundlage für die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung ist die Örtliche Planung der Stadt Krefeld nach § 7 Absatz 1 APG NRW zum Stichtag 31.12.2017. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen gegenüber dieser Planung werden vorliegend berücksichtigt. Die Örtliche Planung der Stadt Krefeld zum Stichtag 31.12.2019 ist in Bearbeitung, die Veröffentlichung verzögert sich aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl

Neben der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ergeben sich auch durch den Zensus 2011 Änderungen in der Einwohnerzahl Krefelds.

Danach liegt die Einwohnerzahl Krefelds mit 227.017 (lt. IT.NRW zum 30.06.2019) um ca. 7.000 unter dem Wert 234.381 zum Stichtag 31.12.2019, der sich aus den hier vorgehaltenen Einwohnermeldedaten ergibt. Diese enthalten zwar auch Personen mit Nebenwohnsitz in Krefeld, deren Zahl ist mit 505 jedoch sehr gering und zudem sind darin kaum ältere Menschen enthalten. Im Hinblick auf die erhebliche Differenz zwischen den beiden festgestellten Einwohnerzahlen war die Stadt Krefeld - wie verschiedene andere Kommunen auch - gerichtlich gegen die Feststellungen aus dem Zensus vorgegangen.

Im September 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die rechtliche Grundlage für den Zensus 2011 nicht zu beanstanden ist.

Die noch anhängigen Verfahren, die sich auf die angewandte Methodik zur Datenerhebung bzw. Datenauswertung im Rahmen des Zensus bezogen, sind mittlerweile durch Rücknahme der Klage durch die Stadt Krefeld wegen mangelnder Erfolgsaussicht ebenfalls abgeschlossen.

Bei der verbindlichen Bedarfsplanung wird dennoch weiterhin mit den von der Stadt Krefeld ermittelten Daten gearbeitet, zumal die im Rahmen des Zensus ermittelten Werte nur für die Gesamtstadt vorliegen und nicht nach Sozialräumen aufgeschlüsselt sind.

Negative Auswirkungen auf die vorliegende Planung im Sinne eines zu gering bemessenen Bedarfs an Pflegeplätzen sind nicht zu befürchten, denn sollte die Zahl der Einwohner Krefelds tatsäch-

lich in Richtung des durch den Zensus ermittelten Wertes gehen, stehen den in Krefeld bestehenden Einrichtungspätzen weniger Menschen gegenüber, die diese benötigen, so dass sich im Ergebnis der Versorgungsgrad bezüglich vorhandener Plätze erhöht.

Auch in der vorliegenden Planung wird wieder auf die „Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ zurückgegriffen.

Dieses Werk prognostiziert, ausgehend von der Bevölkerung laut Einwohnermelderegister am 31.12.2014, die Entwicklung der Bevölkerung in den statistischen Bezirken Krefelds jährlich bis 2030. Dabei wird nach Geschlecht und Lebensalter differenziert. Verwendet wurde hierzu das den besonderen Bedürfnissen von Regionalprognosen angepasste Prognosetool SIKURS, das die Fortschreibung des aktuellen Bevölkerungsbestandes in kleinräumiger sowie demografischer Gliederung erstellt, indem es die künftig zu erwartenden natürlichen und wanderungsbedingten Bevölkerungsbewegungen mit dem jeweiligen Ausgangsbestand zu einem Stichtag verrechnet.

Nachdem ursprünglich geplant war, bereits nach drei Jahren - also im Jahr 2018 - eine erneute kleinräumige Bevölkerungsprognose aufzustellen, wurde dieses Vorhaben um zwei Jahre verschoben, da die Abweichung der tatsächlichen Entwicklung gegenüber der Prognose unerwartet gering ausfiel. Insbesondere wurden die wegen der Aufgabe von Zweitwohnsitzen gesunkenen Bewohnerzahlen durch einen Bevölkerungsanstieg aufgrund der Flüchtlingssituation kompensiert.

Daneben liegen die zum Stichtag 31.12.2019 durch die Abteilung Statistik und Wahlen gelieferten Daten über die aktuelle Wohnbevölkerung Krefelds vor.

Für die Altersstruktur in der Gesamtstadt ergibt sich danach folgendes Bild:

Altersstruktur der Einwohner 60+ für die Jahre 2019 - 2030 in absoluten Zahlen und Prozent				
Jahr	Einwohner gesamt	davon 60 Jahre und älter	davon 60-79 Jahre	davon 80 Jahre und älter
2019	234.381	65.950 / 28,1 %	49.926 / 21,3 %	16.024 / 6,8 %
2023	233.753	69.382 / 29,7 %	52.490 / 22,5 %	16.892 / 7,2 %
2025	232.893	70.697 / 30,4 %	54.392 / 23,4 %	16.305 / 7,0 %
2030	230.573	72.949 / 31,6 %	57.475 / 24,9 %	15.474 / 6,7 %

Quellen: Für 2019: FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2019. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030.

Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungungenauigkeiten sind möglich.

Deutlich erkennbar ist, dass sich die Gesamtbevölkerung Krefelds verringern, die Zahl der Personen ab 60 Jahren jedoch steigen wird.

Während die Personen ab 60 Jahren derzeit noch einen Anteil von 28,1 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, wird dieser Anteil bis 2023 auf 29,7 % und bis 2030 auf 31,6 % steigen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 2030 nur noch etwa 230.500 Menschen in Krefeld leben, sich unter diesen dann aber ca. 7.000 ältere Menschen mehr als heute befinden werden.

Eine leichte Stagnation zeichnet sich bei der Personengruppe der 80-jährigen und älteren ab. Diese machen derzeit einen Anteil

von 6,8 % an der Gesamtbevölkerung aus, der nach einem Spitzenwert 2023 von 7,2 % 2030 nur noch 6,7 % betragen wird.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine mittelfristige Tendenz, wie der Modellrechnung des IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung auf Landesebene auf der Grundlage der Werte vom 01.01.2019 zu entnehmen ist. Auch in dieser Berechnung sinkt der Anteil der 80-jährigen und älteren 2030 geringfügig (von 7,2 % 2025 auf 7,0 %), um in der Folge den bisherigen Trend umso deutlicher wieder aufzunehmen (2035: 7,6 %, 2040: 8,8 %).

4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung

Referenz für die Planung ist weiterhin (siehe dazu VBP 2017-2020) die Modellrechnung des IT.NRW, die auf der Pflegestatistik zum 15.12.2013 beruht und am 06.12.2016 veröffentlicht wurde. Das Erscheinen entsprechender Modellrechnungen auf der Grundlage der Pflegestatistiken der Jahre 2015 und 2017 wird laut IT.NRW auch weiterhin noch Zeit in Anspruch nehmen; Grund ist die derzeit noch unzureichende Datenlage nach der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II (siehe dazu 4.4.). Mit der Pflegestatistik 2017 steht bisher erst eine Datenerhebung zur Verfügung, die diesen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst hat; daher ist erst nach der Auswertung der im Dezember 2019 durchgeführten Pflegestatistik, die laut IT.NRW frühestens zum Ende des Jahres 2020 abgeschlossen sein wird, eine neue Modellrechnung zu erwarten.

In der derzeit noch aktuellen Modellrechnung wird für das Jahr 2020 ein Bedarf von 2.100 Pflegeplätzen vorausgerechnet, der bis zum Jahr 2025 auf 2.300 Plätze steigen wird. Für das Jahr 2023 ist somit - einen konstanten Anstieg unterstellend - mit einem Bedarf von 2.220 Pflegeplätzen in Krefeld zu rechnen.

Darin enthalten ist sowohl der Bedarf an vollstationärer Dauerpflege als auch der Bedarf an Kurzzeitpflege und Tagespflege. Bei den folgenden Darlegungen werden die so erwarteten (teil-)stationäre Pflege bedürftigen Pflegebedürftigen mit der für deren Versorgung erforderlichen Platzzahl an (teil-)stationären Pflegeplätzen gleichgesetzt.

4.4. Auswirkungen der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II
Am 01.01.2017 sind die Änderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten, durch die ein von Grund auf veränderter Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt wurde.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Planung (Juni 2020) kann jedoch festgestellt werden, dass sich auch weiterhin keine signifikanten Entwicklungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von voll- und teilstationären Plätzen ergeben haben, siehe dazu auch Abschnitte 5.3. und 5.4.

Ob sich schließlich doch noch mittelfristige Auswirkungen auf die Pflegestruktur ergeben, vor allem, welche Auswirkungen dies auf den Umfang der Inanspruchnahme teil- und vollstationärer Pflege haben wird, bleibt weiterhin abzuwarten; die Verpflichtung, die verbindliche Bedarfsplanung jährlich aufzustellen, ermöglicht hier ein flexibles Eingehen auf sich abzeichnende Entwicklungen.

4.5. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen

Im Vergleich zur VBP 2019-2022 (insgesamt 2.470 Plätze, davon 2.294 vollstationäre (einschließlich 77 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 176 teilstationäre Plätze in Tagespflegen sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

In Bockum wurde Anfang Juni 2020 nunmehr auch der 80 Plätze umfassende zweite Neubau in der Trägerschaft der Evangelischen Altenhilfe Krefeld gGmbH, das „Altenheim am Tiergarten – Günter-Böhringer-Haus“, in Dienst gestellt.

Gleichzeitig wurde der Betrieb des Altenheims am Westwall der Evangelischen Altenhilfe Krefeld gGmbH eingestellt, womit in der Stadtmitte 54 Plätze (einschließlich sechs separate Kurzzeitpflegeplätze) weggefallen sind.

Beim „Pflege- und Kompetenzzentrum“ (Träger: Comunita Seniorenresidenzen GmbH), das auf dem ehemaligen Babcock-Gelände an der Parkstraße in Uerdingen entstehen soll und 70 vollstationäre Dauerpflegeplätze sowie zehn separate Kurzzeitpflegeplätze anbieten wird, ist der Abriss des bestehenden Gebäudes abgeschlossen. Die auf etwa eineinhalb Jahre veranschlagten Baumaßnahmen sollen Mitte 2020 beginnen, so dass mit einer Aufnahme des Betriebes frühestens Anfang 2022 zu rechnen ist.

Die im Landhaus Maria Schutz (Träger: Caritasverband für die Region Krefeld e. V.) geplanten Maßnahmen (Umgestaltung von fünf Doppelzimmern zu Einzelzimmern, Umbau von zwei der drei Pflegebäder in Einzelzimmer) wurden aufgrund der Corona-Situation bisher noch nicht umgesetzt. Die entsprechende Planung bleibt aber in dieser Form bestehen und soll realisiert werden, sobald sich die Lage wieder entspannt hat. Die Änderung wird somit voraussichtlich ab 2021 wirksam werden.

Anfang 2020 wurde im Marienheim (ebenfalls in der Trägerschaft des Caritasverbandes) der Umbau von 3 Doppelzimmern in 6 Einzelzimmer abgeschlossen. Die Einrichtung verfügt damit jetzt über insgesamt 91 Plätze, davon 10 separate Kurzzeitpflegeplätze.

Die Tagespflege Schützenhof in der Trägerschaft des Krefelder Vereins für Haus- & Krankenpflege e. V. hat von der in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2019-2022 eröffneten Möglichkeit, bisher ungenutzte Raumkapazitäten zur Aufstockung der regulären Platzzahl zu nutzen, Gebrauch gemacht und ihr Platzangebot damit von 12 auf 17 Plätze erhöht.

Auf der Grundlage des Bedarfsausschreibungsverfahrens nach der VBP 2016-2019 waren Bedarfsbestätigungen für zwei vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und für vier Tagespflegen ausgestellt worden.

Die Baumaßnahme der von der Casa Reha Unternehmensgruppe in Benrad-Süd geplanten vollstationären Dauerpflegeeinrichtung mit 80 Plätzen an der Dülkener Straße/Ecke Aldekerker Straße (Haus Lindenthal) ist weit fortgeschritten, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich im Oktober 2020 erfolgen. Eine Wohngruppe dieser Einrichtung wird als „beschützender Bereich“ ausgestaltet, der für Menschen mit einer diagnostizierten Demenz in den Pflegegraden 4 und 5 sowie psychischen Erkrankungen mit einer hohen Eigen- und Fremdgefährdung, welche einen richterlichen Beschluss zur Folge hat, vorgesehen ist.

Die Bauarbeiten an der in der Trägerschaft der Städtischen Seniorenheime Krefeld gGmbH an der Hafelsstraße in Fischeln geplanten kleineren vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wurden unterbrochen. Grund hierfür war die Notwendigkeit, nun wieder eine Tagespflege in den Baukomplex einzuplanen (siehe dazu die näheren Ausführungen unten). Im Zuge dieser Umplanung wurde die Zahl der vollstationären Plätze auf 16 reduziert. Mit der Inbetriebnahme ist nunmehr voraussichtlich Anfang 2022 zu rechnen.

Im Bereich der Tagespflegeeinrichtungen - sofern sie nicht bereits in Betrieb sind (Tagespflege Schützenhof in Bockum) bzw. das Projekt aufgegeben wurde (Tagespflege am Altenheim Bischofsstraße in Oppum) - gibt es folgende Entwicklungen:

Das Projekt des Caritasverbandes für die Region Krefeld e. V. an der Clemensstraße in Fischeln mit Anbindung an den Saassenhof wurde aufgegeben. Die seinerzeit erteilte Bedarfsbestätigung wurde zurückgegeben.

Auf Nachfrage bei der bei der damaligen Bedarfsausschreibung zweitplatzierten Trägerin, der Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH, erklärten sich diese dazu bereit, die Bedarfsbestätigung zu übernehmen. Die Tagespflege wird nunmehr - wie es ursprünglich seitens der Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH geplant war - in die vollstationäre Einrichtung, die an der Hafelsstraße entstehen wird, integriert.

Mit der Fertigstellung der Tagespflege ist damit ebenfalls Anfang 2022 zu rechnen.

Die Tagespflegeeinrichtung des Caritasverbandes für die Region Krefeld e. V. an der Maria-Sohmann-Straße in Traar im Bereich des Landhauses Maria-Schutz befindet sich im Bau, so dass mit der Inbetriebnahme Ende 2020 zu rechnen ist.

Die Bedarfsausschreibung auf Grundlage der Verbindlichen Bedarfsplanung 2019-2022 für den Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum führte zu lediglich einer Interessenbekundung für eine Einrichtung mit 16 Plätzen. Diese befindet sich noch im Stadium der Prüfung, vor allem da absehbar ist, dass wegen der gegebenen Rahmenbedingungen mit einer Fertigstellung erst außerhalb des hier maßgeblichen Planungszeitraumes zu rechnen sein dürfte; insofern werden an dieser Stelle noch keine weiteren Ausführungen hierzu gemacht.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen werden am Ende des hier maßgeblichen Planungszeitraumes, also im Jahr 2023, 2.701 Plätze, davon 2.496 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 205 teilstationäre Plätze in Tagespflegen zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird hierzu auf die umfassende Darstellung in der Anlage 1 verwiesen.

4.6. Besondere Pflege

Mehrere Einrichtungen bieten spezielle Angebote für demenziell veränderte Menschen an und es gibt Angebote für Wachkoma-Patienten.

Im Bereich der „Junge Pflege“, der in der Regel Pflegebedürftige bis zu einem Alter von 60 Jahren umfasst, gibt es zwei Einrichtungen mit entsprechenden Angeboten. Die Belia-Hausgemeinschaften an der Blumenstraße verfügen über 13 Plätze, im Seniorenhaus Crefeld an der Moerser Straße sind 27 Plätze vorhanden. Derzeit sind von diesen 40 Plätzen 30 belegt. Die Nachfrage nach entsprechenden Plätzen wird als stetig, wenn auch auf einem niedrigen Niveau befindlich, beschrieben.

Derzeit wird geprüft, in welchem Umfang ein Bedarf für ältere wohnungslose Pflegebedürftige besteht, die zurzeit in Obdachlosenunterkünften von Stadt, Diakonie und Caritasverband leben. Es soll eventuell ein Wohnheim für diesen Personenkreis entstehen, das auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten ist und von dem Standard der sonstigen Pflegeeinrichtungen abweicht.

5. Zusammenfassende Bewertung

5.1. Gesamträumliche Betrachtung

Bereits jetzt, im Juni 2020 (also noch ohne Berücksichtigung der Einrichtungen mit insgesamt 92 Plätzen, die später in diesem Jahr den Betrieb aufnehmen), stehen einem Bedarf von 2.100 (teil-) stationären Plätzen insgesamt 2.504 Plätze, davon 2.323 vollstationäre (einschließlich 71 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 181 teilstationäre Plätze in Tagespflegen gegenüber (Überdeckung von 404 Plätzen).

Zum Ende des Planungszeitraumes, im Jahr 2023, werden unter Berücksichtigung der unter 4.5. aufgeführten Veränderungen und nach Realisierung der geplanten Objekte 2.701 Plätze, davon 2.496 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 205 teilstationäre Plätze in Tagespflegen zur Verfügung stehen bei einem Bedarf von 2.220 Plätzen.

Damit ergibt sich für das Jahr 2023 eine Überdeckung von 481 Plätzen. Somit ist festzustellen, dass - bezogen auf das Stadtgebiet Krefeld insgesamt - im hier zu bewertenden Zeitraum rein rechnerisch kein weiterer Bedarf an der Bereitstellung (teil-) stationärer Pflegeplätze besteht.

Nach § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Dies bedeutet nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss; der Begriff der Verfügbarkeit ist hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes zu sehen.

Im Hinblick auf das im Planungszeitraum durchgängig bestehende erhebliche „Mehr“ an Plätzen ist eine Bedarfsdeckung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Auch wenn langfristig ein deutlich ansteigendes Inanspruchnahmeverhalten bezüglich teil- und vollstationärer Einrichtungen abzusehen ist, ist ein ausreichendes Platzangebot vorhanden, so dass nicht mit einer kurzfristigen Gefährdung der Bedarfsdeckung zu rechnen ist. Mittel- und langfristigen Entwicklungen kann in Rahmen der jährlich aufzustellenden verbindlichen Bedarfsplanung entgegengesteuert werden.

Abschließend soll zur Vervollständigung des Gesamtbildes noch auf Wohngemeinschaften (§§ 24 ff. WTG) eingegangen werden. Diese Wohn- bzw. Versorgungsform hat in den letzten Jahren zunehmend an Interesse gewonnen. Inzwischen bestehen in Krefeld 16 dieser Angebote mit insgesamt 95 Plätzen. Neun dieser Angebote sind Wohngemeinschaften im Eingliederungshilfereich. Bei den weiteren sieben Angeboten handelt es sich um sechs anbieterverantwortete (§ 26 WTG) und eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft (§ 25 WTG), davon fünf im Intensivpflegebereich und zwei im Demenzbereich.

Weitere sechs Wohngemeinschaften mit insgesamt 58 Plätzen sind in Bau bzw. in Planung; ob bei den in Planung befindlichen Objekten schließlich eine Umsetzung erfolgt, bleibt abzuwarten. Diese Einrichtungen führen - auch wenn die Zahl der Bewohner derzeit noch überschaubar ist - im Regelfall auch dazu, dass vollstationäre Einrichtungen nicht oder erst deutlich später in Anspruch genommen werden.

5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)

Auf der Grundlage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, auf die schon in der VBP 2016-2019 zurückgegriffen wurde, wurde die detaillierte Einschätzung der Bedarfe für die Ausstattung der einzelnen Stadtteile mit Pflegeplätzen aktualisiert. Hierbei wird auf die in den Stadtteilen lebenden hochaltrigen Menschen (80+) abgestellt.

Diese machen etwa 70 % der Menschen aus, die der stationären Pflege bedürfen und sind damit ein entscheidender Indikator für die erforderliche, wohnortnahe Versorgung.

Stand und Prognose der Einwohner 80+ in den Stadtteilen

Stadtteil	2019	2020	2021	2022	2023	Veränd. 2019 zu 2023	2025	2030	Veränd. 2019 zu 2030
Stadtmitte	1.621	1.809	1.865	1.878	1.879	15,9%	1.848	1.833	13,1%
Kempener Feld / Baackeshof	628	659	664	651	648	3,2%	630	625	-0,5%
Inrath / Kliebruch	1.240	1.225	1.262	1.269	1.273	2,7%	1.236	1.149	-7,3%
Cracau	1.338	1.380	1.411	1.406	1.411	5,5%	1.399	1.343	0,4%
Dießem / Lehmheide	832	1.051	1.082	1.094	1.106	32,9%	1.107	1.149	38,1%
Benrad-Süd	656	710	714	699	673	2,6%	625	538	-18,0%
Forstwald	318	316	328	318	317	-0,3%	285	251	-21,1%
Benrad-Nord	310	352	367	369	362	16,8%	350	348	12,3%
Traar	463	485	494	502	507	9,5%	481	462	-0,2%
Verberg	307	312	332	340	336	9,4%	322	275	-10,4%
Gartenstadt	577	527	519	496	477	-17,3%	432	359	-37,8%
Bockum	1.898	1.909	1.936	1.931	1.929	1,6%	1.864	1.747	-8,0%
Linn	525	510	506	490	476	-9,3%	450	419	-20,2%
Gellep-Stratum	124	136	140	139	138	11,3%	142	159	28,2%
Oppum	782	796	825	807	802	2,6%	749	679	-13,2%
Fischeln	1.958	1.986	2.034	2.019	2.005	2,4%	1.923	1.728	-11,7%
Uerdingen	1.224	1.301	1.324	1.311	1.288	5,2%	1.241	1.169	-4,5%
Hüls, einschl. Hülser Berg	1.223	1.233	1.248	1.255	1.265	3,4%	1.221	1.241	1,5%
Stadt Krefeld gesamt	16.024	16.697	17.051	16.974	16.892	5,4%	16.305	15.474	-3,4%

Quelle: Für 2019: FB 31, Abteilung Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2019. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030.

Erkennbar werden aus dieser Darstellung deutliche Veränderungen in der Zahl der Einwohner ab 80 Jahren in den einzelnen Stadtteilen. Kurzfristig, also im zeitlichen Rahmen dieser Planung, ist in Forstwald, Gartenstadt und Linn eine Stagnation der Zunahme der Hochaltrigen erkennbar, während diese Personengruppe insbesondere in den Stadtteilen Dießem/Lehmheide, Benrad-Nord, Gellep-Stratum und Stadtmitte zunimmt.

Mittelfristig, also bis 2030, ist in mehreren Stadtteilen sogar ein Rückgang gegenüber 2018 erkennbar, während sich in Dießem/Lehmheide, Benrad-Nord, Gellep-Stratum und Stadtmitte der zuvor beschriebene Trend fortsetzt. Zum langfristigen Trend, dem-

entsprechend nach 2030 der Anteil der Personen ab 80 Jahren insgesamt wieder deutlich steigen wird, siehe 4.2.

Im Hinblick auf einige deutliche Differenzen in der obenstehenden Tabelle zwischen den Werten von 2019 und 2020 ist darauf hinzuweisen, dass die kleinräumige Bevölkerungsprognose weiterhin auf den Werten des Jahres 2014 basiert; auch wenn die Gesamtzahl der Krefelder Bewohner ab 80 Jahren für das Jahr 2019 nahezu punktgenau vorhergesagt wurde, können sich in- zwischen auf der Ebene einzelner Stadtteile gewisse Abweichungen von den vorhergesagten Werten ergeben haben.

Setzt man die Anzahl der Hochaltrigen in den einzelnen Stadtteilen nunmehr ins Verhältnis zu den prognostizierten Bedarfszahlen für die Versorgung der Gesamtstadt mit teil- und vollstationären Heimplätzen ergibt sich folgendes Bild:

Bedarf an teil- und vollstationären Heimplätzen in den Stadtteilen

Stadtteil	2019	2020	2021	2022	2023	Veränd. 2019 zu 2023	2025	2030	Veränd. 2019 zu 2030	
									absolut	in %
Stadtmitte	212	228	234	241	247	35	261	284	72	33,8%
Kempener Feld / Baackeshof	82	83	83	84	85	3	89	97	15	17,8%
Inrath / Kliebruch	163	154	158	163	167	5	174	178	16	9,7%
Cracau	175	174	177	181	185	10	197	208	33	18,8%
Dießem / Lehmheide	109	132	136	141	145	36	156	178	69	63,4%
Benrad-Süd	86	89	90	90	88	2	88	83	-3	-2,9%
Forstwald	42	40	41	41	42	0	40	39	-3	-6,6%
Benrad-Nord	41	44	46	47	48	7	49	54	13	32,9%
Traar	61	61	62	64	67	6	68	72	11	18,1%
Verberg	40	39	42	44	44	4	45	43	2	6,0%
Gartenstadt	76	66	65	64	63	-13	61	56	-20	-26,4%
Bockum	249	240	243	248	254	5	263	271	22	8,9%
Linn	69	64	64	63	63	-6	63	65	-4	-5,5%
Gellep-Stratum	16	17	18	18	18	2	20	25	8	51,8%
Oppum	102	100	104	104	105	3	106	105	3	2,8%
Fischein	257	250	255	259	264	7	271	268	11	4,4%
Uerdingen	160	164	166	168	169	9	175	181	21	13,0%
Hüls, einschl. Hülser Berg	160	155	157	161	166	6	172	192	32	20,1%
Stadt Krefeld gesamt	2100	2100	2140	2180	2220	120	2300	2400	300	14,3%

Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der vorhergehenden Tabelle; Pflegebedarf für die Stadt gesamt: IT.NRW, aktuelle Modellrechnung. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungungenauigkeiten sind möglich.

Zu dieser Prognose, die zeitlich weit über den Rahmen der aktuellen verbindlichen Bedarfsplanung hinausgeht, ist noch folgendes anzumerken: Die prognostizierten Bedarfszahlen für die Gesamtstadt basieren auf der unter 4.3. dargelegten aktuellen Modellrechnung des IT.NRW. Sie ergeben sich aus dem auch in der vorliegenden Planung verwendeten Szenario, nämlich der konstanten Variante, die ein gleichbleibendes Pflegerisiko unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen unterstellt. Nach dem Szenario „Trendvariante“, das von einem Absinken des Pflegerisikos in der Annahme einer zunehmend besseren Gesundheit und damit einem Anstieg der pflegebedürftigkeitsfreien Lebenszeit ausgeht, besteht 2020 ein Bedarf von 1.900, 2025 ein Bedarf von 2.000 und 2030 ein Bedarf von lediglich 2.200 Pflegeplätzen, also ein deutlich geringerer Bedarf. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt es dabei, dass im Rahmen dieser verbindlichen Bedarfsplanung im Hinblick auf den kurzen Betrachtungszeitraum weiter von der konstanten Variante ausgegangen wird.

Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich, wie bereits in den vorhergehenden verbindlichen Bedarfsplanungen prakti-

ziert, nicht auf einzelne Stadtteile; diese werden vielmehr zu Einzugsbereichen zusammengefasst.

Dies entspricht sowohl der durch das APG NRW eröffneten Möglichkeit, Aussagen zum Bedarf auf verschiedene Sozialräume innerhalb einer kreisfreien Stadt zu beziehen als auch dem am 16.12.2014 durch den Rat der Stadt Krefeld erteilten Auftrag, sozialräumliche Bedarfe zu erfassen und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung zu treffen.

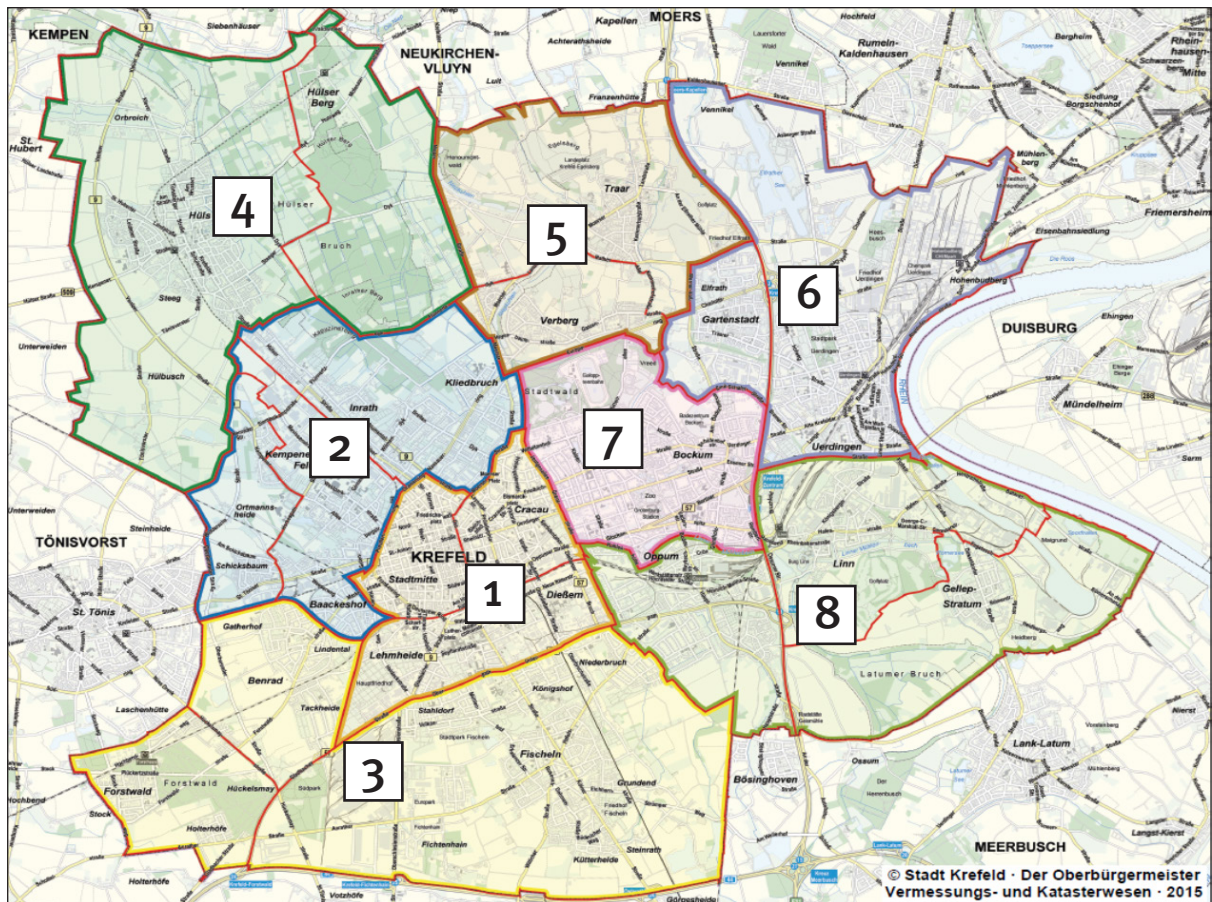
Sozialräume können, müssen aber nicht Stadtteilen entsprechen.

Die gebildeten Einzugsbereiche bestehen (bis auf Bockum) aus zwei oder drei benachbarten Stadtteilen, so dass eine räumliche Verbundenheit gewahrt ist und sie unterteilen das Stadtgebiet zudem auch von der Größe her sinnvoll in kleinere Einheiten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass zwar grundsätzlich das Ziel einer kleinräumigen, also bezirksbezogenen Versorgung auch im (teil-)stationären Bereich verfolgt werden soll, tatsächlich aber auch bei der hier erfolgten Untergliederung jederzeit eine bezirksnahe Versorgung möglich ist.

Auf der folgenden Seite ist eine Karte des Krefelder Stadtgebietes mit der Unterteilung in die Einzugsbereiche dargestellt, verbunden mit einer Übersicht über die verschiedenen Kennzahlen.

KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 37 | Donnerstag, 10. September 2020 Seite 338



Einzugsbereich	Einwohner im Einzugsbereich, Stand 31.12.2019	davon 80 Jahre und älter	Bedarf an teil- und vollstationären Plätzen 2020/2023	(erwarteter) Bestand an teil- und vollstationären Plätzen 2020/2023	Überhang/ Bedarf (-) an teil- und vollstationären Plätzen 2020/2023
1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide	71.514	3.791	533/577	1.057/1.057	524/480
2 - Inrath/Kliedbruch, Kemp. Feld/Baakeshof, Benrad-Nord	34.499	2.178	281/300	348/348	67/48
3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald	36.599	2.932	379/394	299/327	-80/-67
4 - Hüls, Hülser Berg	16.378	1.223	155/166	206/206	51/40
5 - Traar, Verberg	8.614	770	100/111	92/89	-8/-22
6 - Uerdingen, Gartenstadt	24.844	1.801	230/232	175/255	-55/23
7 - Bockum	20.617	1.898	240/254	239/239	-1/-15
8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum	21.316	1.431	181/186	180/180	-1/-6
Gesamtstadt	234.381	16.024	2.100/2.220	2.596/2.701	496/481

Quelle: Daten des FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2019, eigene Daten und Berechnungen.
Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich. Die als Bestand für 2020 ausgewiesenen Werte beinhalten die Ende des Jahres 2020 zu erwartenden Platzzahlen.

Damit hat sich an dem in den bisherigen verbindlichen Bedarfsplanungen festgestellten Ungleichgewicht der Verteilung der bestehenden Plätze im Stadtgebiet grundsätzlich nichts geändert. Auch weiterhin ist im Einzugsbereich 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide ein deutlicher Überhang zu verzeichnen.

Aufgrund der Auswirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung hat sich dieser Überhang allerdings nicht weiter erhöht. Vor allem ist durch die steuernde Kraft der verbindlichen Bedarfsplanung - unter der Voraussetzung, dass die geplanten Einrichtungen wie beabsichtigt realisiert werden - nunmehr ein Zustand erreicht, in dem eine auch sozialräumlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Bedarfsdeckung in den Einzugsbereichen 2 - 8 hergestellt oder nahezu hergestellt ist.

So ist in den Einzugsbereichen 2 - Inrath/Kliedbruch, Kempecker Feld/Baakeshof, Benrad-Nord, 4 - Hüls, Hülsberg und 6 - Uerdingen, Gartenstadt eine leichte Überdeckung des Bedarfs erkennbar (23 - 48 Plätze), während in den Einzugsbereichen 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 5 - Traar, Verberg und 7 - Bockum sowie 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum nur noch eine leichte Unterdeckung des Bedarfs zu verzeichnen ist, die mit 6 - 67 Plätzen jedoch in einem Bereich liegt, der insbesondere vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Überdeckung keinen Handlungsbedarf auslöst.

Vor dem Hintergrund der gesunkenen Prognose bezüglich des Bedarfs an voll- und teilstationären Plätzen durch das IT.NRW (siehe dazu Ziffer 4.3. in der VBP 2017-2020) kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an voll- und teilstationären Plätzen in Krefeld zumindest mittelfristig gedeckt ist.

5.3. Angebot von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Aus den unter 4.5. gemachten Ausführungen (siehe außerdem Anlage 1) ergibt sich, dass das Angebot an Tagespflegeplätzen weiterhin steigen wird. Derzeit - Juni 2020 - sind 181 Plätze verfügbar, voraussichtlich bis 2021 wird dieser Wert auf 193, bis 2022 auf 205 Plätze steigen. Wie unter 4.5. bereits ausgeführt, ist für eine Tagespflege im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum im Rahmen der Bedarfsausschreibung zwar eine Interessenbekundung eingegangen, bei dieser ist es allerdings unwahrscheinlich, dass eine Realisierung der geplanten 16 Plätze innerhalb des Zeitraumes dieser Planung, also bis 2023 erfolgen wird. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das in der VBP 2018-2021 ausgegebene Ziel von 212 Plätzen in der Tagespflege kurzfristig erreichbar ist. Ein Angebot von Nachtpflege gibt es derzeit in Krefeld lediglich in einer Einrichtung.

Bis auf einen leichten Rückgang im Jahr 2014 ist weiterhin eine zunehmende Inanspruchnahme tagespflegerischer Versorgung festzustellen. So wurden 2019 in den Krefelder Tagespflegeeinrichtungen 39.498 Pflagetage für Krefelder Bürger verzeichnet (auf der Grundlage des bestehenden Platzangebotes wären ca. 44.500 Pflagetage möglich gewesen), nach 20.079 Pflagetagen 2013, 19.155 Pflagetagen 2014, 23.375 Pflagetagen 2015 (bei ca. 31.000 möglichen Pflagetagen), 26.144 Pflagetagen 2016 (bei ca. 36.000 möglichen Pflagetagen), 31.031 Pflagetagen 2017 (bei ca. 42.500 möglichen Pflagetagen) und 35.703 Pflagetagen 2018 (bei ca. 43.000 möglichen Pflagetagen).

Dies entspricht einer Steigerung von 10,6 % gegenüber dem Vorjahr (Quelle: eigene Feststellungen und Berechnungen).

Anders als bei der Kurzzeitpflege (siehe Ziffer 5.4.) wird die Tagespflege überwiegend wohnortnah genutzt, das heißt, es werden nur selten Einrichtungen außerhalb Krefelds aufgesucht. Bei der Datenabfrage in den Einrichtungen für das Jahr 2019 wurde wieder der Anteil der von auswärtigen Gästen in Anspruch ge-

nommenen Pflagetage an der Gesamtzahl der Pflagetage abgefragt. Hier ergab sich ein Wert von 4,9 % (entspricht 2041 Pflagetagen). Demgegenüber haben Krefelder in auswärtigen Einrichtungen 974 Pflagetage in Anspruch genommen, dies entspricht 2,4 % der insgesamt von Krefeldern in Anspruch genommenen Pflagetage.

Geht man davon aus, dass eine Tagespflege 250 Tage im Jahr geöffnet ist, sind rein rechnerisch und eine Auslastung von 100 % unterstellend, für die Unterbringung der Krefelder Gäste auf der Grundlage der 2019 in Anspruch genommenen Pflagetage 158 Plätze erforderlich, bei zusätzlicher Berücksichtigung der auswärts in Anspruch genommenen Pflagetage vier weitere Plätze, somit 162 Plätze.

Es gibt wenige Quellen, in denen Berechnungsschemata zur Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen ausgeführt werden.¹

Unter Nutzung dieser Quellen, die den Bedarf regelmäßig an der Stärke verschiedener Altersgruppen festmachen, ergibt sich aufgrund der vorhandenen Altersstruktur für Krefeld eine Spannbreite von 129-179 Tagespflegeplätzen (unter Nichtberücksichtigung des deutlich aus diesem Bereich herausfallenden Höchstwertes).

Mit einem Angebot von mittelfristig 205, längerfristig 221 Plätzen ist der Bedarf damit gedeckt.

In der vorhergehenden verbindlichen Bedarfsplanung war bereits deutlich gemacht worden, dass bei einer weiteren Steigerung der Nachfrage wie in den Vorjahren das bestehende bzw. das demnächst hinzukommende Platzangebot bald ausgeschöpft sein könnte.

Daher war in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2019-2022 den bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit angeboten worden, bisher ungenutzte Raumkapazitäten zur Aufstockung ihrer regulären Platzzahl zu nutzen. Von dieser Möglichkeit hat allerdings nur eine Einrichtung Gebrauch gemacht, so dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze um fünf gestiegen ist.

Dieses Angebot wird aufrechterhalten. Da es sich ausdrücklich nur auf bestehende Einrichtungen bezieht, ist ein Bedarfsausschreibungsverfahren im Sinne des § 27 Absatz 1 APG DVO NRW verzichtbar, denn eines solchen bedarf es nur, wenn es um neue, zusätzliche Einrichtungen geht, nicht aber lediglich um zusätzliche Plätze in bestehenden Einrichtungen wie hier. Ebenso bedarf es zur Aktivierung dieser zusätzlichen Plätze keiner Bedarfsbestätigung nach § 26 Absatz 5 APG DVO NRW.

Die Betreiber der in Krefeld bestehenden Tagespflegeeinrichtungen können sich, wenn und soweit Interesse an einer derartigen Platzzahlenerweiterung besteht und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Vorfeld mit einer entsprechenden Absichtserklärung an den Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe wenden, damit eine Abstimmung der Maßnahme in Anlehnung an das Verfahren nach § 10 APG DVO NRW erfolgen kann.

¹ - Örtliche Planung/ verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 a) mit Hinweis auf gängige Versorgungsquoten von einem Tagespflegeplatz pro 290-400 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [entspricht für Krefeld für 2023 einem Bedarf von ca. 129 - ca. 178 Plätzen] und b) mit dem eigenen (auf der Änderung gesetzlicher Vorgaben und einem erwarteten Paradigmenwechsel im Pflegebereich beruhenden) Ansatz ein Tagespflegeplatz pro 130 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 395 Plätze]. II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 mit zwei Ansätzen a) 0,25% der Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 129 Plätze] b) 0,5% der Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca. 129 Plätze].

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Gesichtspunkt, der geeignet ist, die Zahl der Belegungstage und damit die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen zu erhöhen: In einem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) vom 03.02.2017 wurde unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 WTG und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit eröffnet, tageweise mehr Gäste in der Einrichtung aufzunehmen, als es deren regulärer Platzzahl entspricht, sofern die durchschnittliche Belegung von 100 % auf das Gesamtjahr bezogen nicht überschritten wird.

Durch diese Möglichkeit der zeitweisen Überschreitung der „normalen“ Gästezahl kann wesentlich flexibler mit Nachfragespitzen umgegangen werden.

Ein Teil der Krefelder Tagespflegeeinrichtungen macht bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass drei Tagespflegeeinrichtungen inzwischen auch regelmäßig Öffnungszeiten an Samstagen anbieten. Eine Tagespflege bietet zudem Nachtpflege an.

Dennoch sollte an dieser Stelle kritisch hinterfragt werden, ob die Regelung des Pflegemarktes in Bezug auf die Ausstattung mit Tagespflegen im Rahmen der verbindlichen Bedarfsplanung noch zeitgemäß bzw. erforderlich ist.

Die Entscheidung, in der Stadt Krefeld eine verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen wurde 2014 vor allem dadurch getragen, dass eine Vielzahl von neuen vollstationären Pflegeplätzen in den innenstadtnahen Bereichen, in denen die Pflegeplatzdichte ohnehin schon überdurchschnittlich hoch war, verhindert werden sollte. Entscheidendes Ziel war es, für eine unter sozialräumlichen Gesichtspunkten ausgewogenere Verteilung von Pflegeplätzen zu sorgen.

Auch wenn die Nachfrage nach Tagespflege weiterhin steigt, ist die Gefahr eines Überangebotes an Tagespflegeplätzen - dem durch Regulierungen im Rahmen der verbindlichen Bedarfsplanung entgegengetreten werden müsste - derzeit nicht ersichtlich. So hat das Bedarfsausschreibungsverfahren zu einer Tagespflege im Einzugsbereich 8 lediglich einen Interessenten gefunden. Dies lässt den Schluss zu, dass im Bereich der Tagespflege kein ungebremstes Entstehen neuer Einrichtungen zu befürchten ist. Auch werden die Kräfte des Marktes für eine gewisse Regulierung sorgen, da Voraussetzung für die Schaffung neuer Einrichtungen immer die Aussicht auf deren wirtschaftlichen Betrieb ist.

Ein maßgeblicher Grund für die in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2016-2019 getroffene Entscheidung, auch die Tagespflegen in die Regulierung aufzunehmen war es, eine Steuerung mit dem Ziel einer mehr auf die Sozialräume ausgerichteten Versorgung mit Tagespflegen vorzunehmen. Dieses Ziel einer ausgewogeneren Verteilung der Tagespflegen im Krefelder Stadtgebiet konnte insbesondere durch das Bedarfsausschreibungsverfahren 2016 erreicht werden. In absehbarer Zeit wird in jedem der Krefelder Einzugsbereiche zumindest eine Tagespflege angeboten werden können.

Jeder Krefelder hat damit die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, eine Tagespflege zu besuchen, die wohnortnah gelegen ist. Damit hat die verbindliche Bedarfsplanung auch im Bereich der Tagespflege die gewünschte Wirkung erzielt.

Derzeit gibt es somit keinen durchgreifenden Grund mehr, entweder die Anzahl der Tagespflegeplätze zu limitieren oder bestimmenden Einfluss auf die räumliche Lage neu entstehender Tagespflegeplätze zu nehmen.

Somit liegt es hier nahe, mögliche Hindernisse für das Entstehen weiterer Tagespflegeeinrichtungen zu beseitigen.

Insofern wird der Bereich der teilstationären Pflegeeinrichtungen bis auf weiteres von einer Regelung durch die verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen; neu entstehende Tagespflegen können daher zukünftig auch ohne Vorliegen einer Bedarfsbestätigung eine Förderung entsprechend § 13 APG NRW geltend machen.

Die weitere Entwicklung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen wird besonders aufmerksam und nachhaltig verfolgt werden. Sowohl im Fall einer drohenden Überdeckung als auch im Fall eines sich abzeichnenden lokalen ungedeckten Bedarfs an Plätzen kann kurzfristig durch erneute Aufnahme des Bereichs der teilstationären Versorgung in die verbindliche Bedarfsplanung gegengesteuert werden. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass dennoch weiterhin im Rahmen der Bauberatung die Möglichkeit genutzt werden wird, potenzielle Interessenten an der Errichtung einer Tagespflege dahin zu bewegen, die Einrichtung möglichst nicht im innenstadtnahen Bereich - in dem sich bereits hohe Platzkapazitäten befinden - zu konzipieren sondern unter sozialräumlichen Gesichtspunkten in den Außenbereichen der Stadt.

5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen

Im Bereich der Kurzzeitpflege ist es in den letzten Jahren zu deutlichen Veränderungen gekommen.

Jetzt, Stand Juni 2020, stellt sich dieser Bereich wie folgt dar: Es bestehen drei separate Kurzzeitpflegen/Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 27, 12 und 10 Plätzen, insgesamt 49 Plätzen.

Die von der Landesregierung 2018 geschaffenen Möglichkeiten, zum Ausgleich der wegen der 80 %-Einzelzimmerquote wegfallenden Plätze Kurzzeitpflegeplätze einzurichten führen weiterhin zu 22 separaten Kurzzeitpflegeplätzen in verschiedenen Einrichtungen (s. hierzu auch Anlage 1).

Die Zahl der in den Pflegeheimen ausgewiesenen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze, die allerdings auch als Dauerpflegeplätze genutzt werden dürfen, liegt zurzeit bei 167.

Es stehen damit derzeit bis zu 238 (49+22+167) Kurzzeitpflegeplätze, davon 71, die ausschließlich für eine Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorgesehen sind, zur Verfügung.

2022 werden im Pflegekompetenzzentrum Parkstraße zehn weitere Plätze hinzukommen, so dass dann 248 Kurzzeitpflegeplätze, davon 81, die ausschließlich für eine Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorgesehen sind, vorhanden sein werden. Die verschiedenen Berechnungsmodelle² für den Platzbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in Krefeld ergeben für das Jahr 2022 einen Bedarf von 65-155 Plätzen.

² I - Örtliche Planung/ verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 mit 2 Ansätzen

a) 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca. 65 Plätze] und b) zur Sicherstellung des Angebots in nachfrageintensiven Zeiten 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 129 Plätze]. II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 ebenfalls mit zwei Ansätzen a) Für die Berechnung des Bedarfs nach Hartmann wird die Bevölkerungsgruppe der über 80jährigen herangezogen. Von ihr werden 6 Prozent ermittelt, die durch die mittlere Personenzahl pro Pflegeplatz in der Kurzzeitpflege (Durchschnitt: 8,5 Personen pro Pflegeplatz und Jahr) geteilt werden [ca. 119 Plätze]. b) Indexwertmethode von Naegele, wonach sich der Bedarf mit 0,6 Prozent der über 75jährigen bestimmt [ca. 155 Plätze].

Die Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze, insbesondere auch die Unterscheidung zwischen eingestreuten und separaten Plätzen betreffend, ist ohne nähere Abfragen nicht darstellbar.

Bezüglich der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze konnte im Rahmen einer Anfang 2019 bei den Krefelder Pflegeeinrichtungen durchgeführten Umfrage eine erhebliche Spannweite in Bezug auf deren Auslastung festgestellt werden. Während in ca. 15 % der Einrichtungen der Auslastungsgrad über 50 % lag, lag er bei ca. 46 % der Einrichtungen unter 20 %. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte 2020 keine entsprechende Abfrage.

In Krefelder Einrichtungen waren 2013 insgesamt 17.408 Pflage-tage Krefelder Bürger im Bereich der Kurzzeitpflege zu verzeichnen, 2014 16.328 Pflage-tage; 2015 wurden 18.453, 2016 18.762, 2017 20.822 und 2018 22.115 und 2019 schließlich 19.253 Pflage-tage in Anspruch genommen. Insgesamt, das heißt einschließlich auswärtiger Unterbringungen, haben Krefelder 2019 insgesamt 23.384 Kurzzeitpflage-tage in Anspruch genommen. (Quelle: eigene Berechnungen).

Ein nennenswerter Anteil der von Krefelder Bürgern in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege erfolgt somit in Einrichtungen außerhalb Krefelds (etwa 15-20 %, 2019 konkret 17,7 %).

Damit ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Pflage-tage von 12,9 % (in Krefelder Einrichtungen) bzw. 11,1 % (bei den insgesamt von Krefeldern in Anspruch genommenen Pflage-tagen) zu verzeichnen.

Eine Erklärung hierfür ist nicht ersichtlich. Da die Inanspruchnahme auswärtiger Kurzzeitpflegeeinrichtungen nur unerheblich von 15,9 % auf 17,7 % gestiegen ist, dürfte ein zu geringes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen in Krefeld kein Grund hierfür sein.

Jedenfalls kann die Aussage getroffen werden, dass 2019 für die Krefelder Pflegebedürftigen einschließlich derer, die in auswärtigen Einrichtungen untergebracht waren und eine (nicht realistische) Auslastung von 100 % für einen Pflage-platz unterstellend, circa 64 Kurzzeitpflegeplätze in Krefeld erforderlich gewesen wären.

Abgesehen von dem aktuellen Einbruch und einem kleineren Rückgang im Jahr 2014 ist grundsätzlich bei der Kurzzeitpflege ein steigender Bedarf erkennbar, der aber nicht kleinräumlich zuzuordnen und aus demselben Grund auch nicht zahlenmäßig auf die Einzugsbereiche bezogen konkret darstellbar ist.

Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der bereits jetzt (71) bzw. am Ende des aktuellen Planungszeitraumes bestehenden separaten Kurzzeitpflegeplätze (81), die für sich allein betrachtet bereits ausreichen, die nach Kurzzeitpflege Nachfragenden aufzunehmen, besteht zumindest rein rechnerisch derzeit kein Bedarf an weiteren Kurzzeitpflegeplätzen.

Im Juli 2019 hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) das Modellvorhaben „Kurzzeitpflege in Krankenhäusern“ ins Leben gerufen.

Dies geschah vor dem Hintergrund eines aus landesweiter Sicht festgestellten Mangels an Kurzzeitpflegeplätzen. Im Rahmen dieses Modellvorhabens geht es insbesondere um die Versorgung von Menschen, deren Krankenhausbehandlung abgeschlossen ist, die aber noch nicht wieder in der Lage sind, in ausreichendem Umfang für sich selbst zu sorgen und auch sonst über keine ausreichende Hilfe in der eigenen Häuslichkeit verfügen (§ 39c SGB V). Dabei handelt es sich um eine Personengruppe, die zu den sonst üblichen Nutzern von Kurzzeitpflege hinzukommt und den Gesamtbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen erhöht.

Vor allem vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, so kurzfristig wie möglich Hindernisse für die Entstehung weiterer Kurzzeitpflegeplätze zu beseitigen, hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung vom 05.05.2020 eine Änderung der verbindlichen Bedarfsplanung 2019-2022 dahingehend beschlossen, dass die Kurzzeitpflege aus dem Regelwerk herausgenommen wird.

Dabei bleibt es auch im Rahmen dieser Planung.

Dies bedeutet (ebenso wie bei der Tagespflege) nicht, dass der Bereich der Kurzzeitpflege zukünftig nicht mehr beobachtet und bewertet wird. Vielmehr wird die weitere Entwicklung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen im Hinblick auf bestehende Unsicherheitsfaktoren, wie beispielsweise die vorübergehende Schließung oder ein Teilbetrieb aufgrund von Personalmangel, sowie die durch diesen Beschluss eröffnete Möglichkeit, entsprechende Plätze ohne Einschränkungen zu schaffen, besonders aufmerksam und nachhaltig verfolgt werden.

5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder

Zur Inanspruchnahme von Plätzen in Krefelder Tagespflegen und von Plätzen in der Kurzzeitpflege durch Nicht-Krefelder wurden in den beiden vorangehenden Abschnitten bereits Ausführungen gemacht.

Was schließlich die Inanspruchnahme von vollstationären Dauerpflegeplätzen angeht, wies die Kommunale Pflegeplanung 2008/2009 für Personen, die vor der Heimaufnahme außerhalb Krefelds wohnten, einen Anteil von ca. 13 %, die Kommunale Pflegeplanung 2011/2012 einen Anteil von 13,8 % aus.

Umfragen bei den Krefelder Einrichtungen im August 2015 und Mai 2018 ergaben Werte von 12,3 % und 10,7 %.

Die Anfang 2019 bei den Krefelder Pflegeeinrichtungen durchgeführte Umfrage ergab zum Stichtag 31.12.2018 einen Anteil von auswärtigen Gästen von 14,8 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass circa 300 Plätze von Nicht-Krefeldern belegt wurden.

Zudem wählen auch Krefelder Bürger aus den verschiedensten Gründen eine Einrichtung außerhalb Krefelds.

Eine Auswertung 2015 hatte ergeben, dass 258 Personen, die zuvor in Krefeld wohnten, Leistungen (Hilfe zur Pflege und/oder Pflegewohnung) in auswärtigen Einrichtungen beziehen. Eine im Mai 2019 erfolgte Auswertung ergab 231 Personen; davon ausgehend, dass etwa die Hälfte aller Heimbewohner auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen angewiesen ist, dürften knapp 500 Krefelder in Einrichtungen außerhalb Krefelds leben.

Bedingt durch die Corona-Krise wurden in diesem Bereich keine aktuellen Werte ermittelt.

6. Ergebnis der Planung

6.1. Bisherige Wirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung

Sinn und Zweck der verbindlichen Bedarfsplanung ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken.

Zum einen soll eine Verpflichtung der Kommunen vermieden werden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist.

Zum anderen gibt die verbindliche Bedarfsplanung den Kommunen die Möglichkeit, beim Bestehen von Bedarfen durch

das Instrument der Bedarfsausschreibung aktiv auf den Bau von weiteren Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gesichtspunkte, hinzuwirken.

Beide Aspekte konnten in Krefeld positiv umgesetzt werden.

Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht, vielmehr konnte - insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung auf der Grundlage der VBP 2016-2019 - für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein „Mehr“ an wohnortnaher Versorgung weitestgehend gesichert werden.

Nach alledem ist die verbindliche Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden.

6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung

Bezogen auf die Stadt Krefeld insgesamt ist der Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen gedeckt. Inzwischen gilt dies auch nahezu vollständig unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedarfe, auch wenn festzustellen bleibt, dass sich bei einigen der in Planung befindlichen Projekte durchaus nennenswerte Verzögerungen bei der Fertigstellung ergeben werden und zwei Projekte aufgegeben wurden (siehe Ziffer 4.5.).

Im Hinblick auf die in den Modellrechnungen des IT.NRW erwartete Abflachung des Anstiegs des Bedarfes an stationärer Versorgung und der zum Ende des Planungszeitraumes dieser verbindlichen Bedarfsplanung bestehenden Ausstattung mit Plätzen ist der zu erwartende Bedarf sogar mittelfristig gedeckt.

Es bleibt daher dabei, dass im Bereich der vollstationären Dauerpflege auch weiterhin keine Bedarfsbestätigungen erteilt werden.

Die Bereiche Kurzzeitpflege und Tagespflege werden entsprechend den unter 5.3. und 5.4. gemachten Ausführungen aus der Verbindlichen Bedarfsplanung entnommen.

7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Voraussetzung für den Beschluss der verbindlichen Bedarfsplanung durch die kommunale Vertretungskörperschaft ist nach § 7

Absatz 6 APG NRW die Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wurde auf die Durchführung einer Präsenz-Sitzung verzichtet, den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde der Entwurf der Planung vielmehr per E-Mail übermittelt.

Bedenken/Einwände gegen den vorgelegten Entwurf wurden aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nicht geäußert.

8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung

Insbesondere als Ergebnis der Bedarfsausschreibung auf der Grundlage der VBP 2016-2019 befinden sich verschiedene Projekte auf dem Weg. Hier wird weiterhin beobachtet, wie die endgültige Realisierung der einzelnen Objekte voranschreitet.

Auch die Entwicklung bei der Inanspruchnahme von Tages- und Kurzzeitpflege wird weiterhin beobachtet. Dies gilt insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege in Bezug auf die Frage, ob bzw. in welchem Umfang sich die im Rahmen befristeter Maßnahmen geschaffenen Plätze dauerhaft etablieren oder nicht.

Bezüglich der Entnahme der Bereiche Kurzzeitpflege und Tagespflege aus der Verbindlichen Bedarfsplanung wird zu beobachten und zu bewerten sein, ob sich diese Maßnahme bewährt.

Ebenso wird beobachtet werden, ob es im Bereich der besonderen Pflege Ansatzpunkte gibt, die ein planerisches Tätigwerden erfordern.

Entscheidend bei der Umsetzung dieser Planung ist allerdings neben dem Bau entsprechender Einrichtungen auch der Aspekt, wie diese betrieben werden können.

Die zunehmende Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, hat bereits jetzt in Einzelfällen dazu geführt, dass Angebote eingeschränkt oder vorübergehend stillgelegt werden mussten.

Auch wenn diese Problematik mit den Mitteln der verbindlichen Bedarfsplanung nicht gelöst werden kann, muss in diesem Zusammenhang dennoch darauf hingewiesen werden.

KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 37 | Donnerstag, 10. September 2020 Seite 343

9. Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze bis 2023

teil- und vollstationäre Pflegeplätze in Krefeld		2019			2020			2021			2022			2023		
(teil-) stationäre Pflegeeinrichtung	Stadtbezirk	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP
Seniorenheim St. Josef, Tannenstraße	Stadtmitte	101			101			101			101			101		
Altenheim Westwall (Karl-Bednarz-Haus)	Stadtmitte	48	6		0			0			0			0		
Pauly-Stiftung, Weberstraße	Stadtmitte	117			117			117			117			117		
Kursana Residenz, Hansastraße	Stadtmitte	78			78			78			78			78		
Hansa-Haus (m. Caritas Kurzzeitpflege), Am Hauptbahnhof	Stadtmitte	90	12		90	12		90	12		90	12		90	12	
Belia Seniorenresidenz, Blumenstraße	Stadtmitte	80		14	80		14	80		14	80		14	80		14
Belia Hausgemeinschaften, Blumenstraße	Stadtmitte	64			64			64			64			64		
Tagespflege Vergiss-mein-nicht, Geldernsche Straße	Stadtmitte			15			15			15			15			15
Tagespflege Heilig Geist, Alter Deutscher Ring	Stadtmitte			24			24			24			24			24
Seniorenresidenz "Am Bismarckviertel", Uerdinger Straße	Cracau	55			55			55			55			55		
Seniorenhaus Crefeld, Moerser Straße	Cracau	65	27		65	27		65	27		65	27		65	27	
DMK-Tagespflege Philadelphiastraße	Cracau			13			13			13			13			13
DMK-Tagespflege Luisenplatz	Cracau			16			16			16			16			16
Gösta-Blomberg-Haus, Voltastraße	Dießem/Lehmheide	47	2		47	2		47	2		47	2		47	2	
Marienheim, Johannesplatz	Dießem/Lehmheide	78	10		81	10		81	10		81	10		81	10	
Gerhard-Tersteegen-Haus, Virchowstraße	Dießem/Lehmheide	104		14	104		14	104		14	104		14	104		14
Gerd-Terst.Haus (Wachkoma), Virchowstraße	Dießem/Lehmheide	16			16			16			16			16		
Alexianer Tagespflege, Oberdießemer Straße	Dießem/Lehmheide			12			12			12			12			12
Einzugsbereich Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide		943	57	108	898	51	108	898	51	108	898	51	108	898	51	108
Gesamt		1108			1057			1057			1057			1057		
Senioren-Zentrum-Krefeld (SZK), Wilwendyk	Inrath/Kliedbruch	158		12	158		12	158		12	158		12	158		12
Cornelius-de-Greiff-Stift, Mengelbergstraße	Kempener Feld	82	2		82	2		82	2		82	2		82	2	
Seniorenresidenz BELLINI, Am Schirkeshof	Benrad-Nord	80			80			80			80			80		
Pflege Optimal, Krützpoort	Benrad-Nord			14			14			14			14			14
Einzugsber. Inrath/Kliedbr., Kemp. Feld/Baakeshof, Benrad-Nord		320	2	26	320	2	26	320	2	26	320	2	26	320	2	26
Gesamt		348			348			348			348			348		
Seniorenheim Gatherhof, Ibelskathweg	Benrad-Süd	59			59			59			59			59		
Casa Reha, Haus Lindenthal, Dülkener Straße (X)	Benrad-Süd				80			80			80			80		
Saassenhof, Clemensstraße	Fischeln	80			80			80			80			80		
Haus Raphael, Am Dreifaltigkeitskloster	Fischeln	80			80			80			80			80		
Stadt Seniorenheime Hafelsstraße (X)	Fischeln									16		12	16		12	12
Einzugsbereich Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald		219		0	299		0	299		0	315		12	315		12
Gesamt		219			299			299			327			327		
Fischers-Meyser-Stift, Am Beckshof	Hüls	70	2	15	70	2	15	70	2	15	70	2	15	70	2	15
Lazarus Haus, Kempener Straße	Hüls	29			29			29			29			29		
Bonhoeffer-Haus, Hölischen Dyk	Hüls	78	12		78	12		78	12		78	12		78	12	
Einzugsbereich Hüls, Hülser Berg		177	14	15	177	14	15	177	14	15	177	14	15	177	14	15
Gesamt		206			206			206			206			206		
Landhaus Maria-Schutz, Maria-Sohmann-Straße	Traar	80			80			77			77			77		
Tagespflege Caritas, Maria-Sohmann-Straße (X)	Traar						12			12			12			12
Einzugsbereich Traar, Verberg		80		0	80		12	77		12	77		12	77		12
Gesamt		80			92			89			89			89		
Haus im Park, Zeppelinstraße	Uerdingen	80			80			80			80			80		
Kunigundenheim, Heinrich-Theissen-Straße	Uerdingen	80			80			80			80			80		
Pflegekompetenzzentrum "Parkstraße" (X)	Uerdingen									70	10		70	10		
Tagespflege am Insterburger Platz	Gartenstadt			15			15			15			15			15
Einzugsbereich Uerdingen, Gartenstadt		160	0	15	160	0	15	160	0	15	230	10	15	230	10	15
Gesamt		175			175			175			255			255		
Altenheim Wilhelmshof, Wilhelmshofallee	Bockum	82			82			82			82			82		
Altenheim Am Tiergarten, Karl-Bednarz-Haus	Bockum	60			60			60			60			60		
Altenheim Am Tiergarten, Günter-Böhringer-Haus	Bockum				80			80			80			80		
Tagespflege Krefelder Verein, Uerdinger Straße	Bockum			12			17			17			17			17
Einzugsbereich Bockum		142		12	222		17	222		17	222		17	222		17
Gesamt		154			239			239			239			239		
Städt. Seniorenheim Linn, Quartelkämpchen	Linn	88	2		88	2		88	2		88	2		88	2	
Seniorenheim Bischofsstraße	Oppum	88	2		88	2		88	2		88	2		88	2	
Einzugsbereich Linn, Oppum, Gellep-Stratum		176	4	0	176	4	0	176	4	0	176	4	0	176	4	0
Gesamt		180			180			180			180			180		
Summe VP/sep.KZP/TP		2217	77	176	2332	71	193	2329	71	193	2415	81	205	2415	81	205
Gesamtsumme		2470			2596			2593			2701			2701		

Erläuterungen

VP = vollstationäre Dauerpflegeplätze
 sep. KZP = separate Kurzzeitpflegeplätze
 TP = Tagespflegeplätze
 (X) = in Bau/ in Planung

Anlage 2 - Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen

Gesamtübersicht Einwohner 80+ sowie Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen	2020				2023				
	Einw. 80+	Bestand an Plätzen	Bedarf an Plätzen	Überd./ Unterd.(-)	Einw. 80+	Veränd. Einw. 80+ gegenüber 2019	Bestand an Plätzen	Bedarf an Plätzen	Überd./ Unterd.(-)
Stadtmitte	1.621	595	228	367	1.879	258	595	247	348
Cracau	1.338	176	174	2	1.411	73	176	185	-9
Dießem / Lehmheide	832	286	132	154	1.106	274	286	145	141
Einzugsbereich gesamt	3.791	1.057	534	523	4.396	605	1.057	577	480
Kempener Feld / Baackesh	628	84	83	1	648	20	84	85	-1
Inrath / Kliebbruch	1.240	170	154	16	1.273	33	170	167	3
Benrad-Nord	310	94	44	50	362	52	94	48	46
Einzugsbereich gesamt	2.178	348	281	67	2.283	105	348	300	48
Benrad-Süd	656	139	89	50	673	17	139	88	51
Forstwald	318		40	-40	317	-1		42	-42
Fischeln	1.958	160	250	-90	2.005	47	188	264	-76
Einzugsbereich gesamt	2.932	299	379	-80	2.995	63	327	394	-67
Hüls, einschl. Hülser Berg	1.223	206	155	51	1.265	42	206	166	40
Traar	463	92	61	31	507	44	89	67	22
Verberg	307		39	-39	336	29		44	-44
Einzugsbereich gesamt	770	92	100	-8	843	73	89	111	-22
Gartenstadt	577	15	66	-51	477	-100	15	63	-48
Uerdingen	1.224	160	164	-4	1.288	64	240	169	71
Einzugsbereich gesamt	1.801	175	230	-55	1.765	-36	255	232	23
Bockum	1.898	239	240	-1	1.929	31	239	254	-15
Linn	525	90	64	26	476	-49	90	63	27
Gellep-Stratum	124		17	-17	138	14		18	-18
Oppum	782	90	100	-10	802	20	90	105	-15
Einzugsbereich gesamt	1.431	180	181	-1	1.416	-15	180	186	-6
Stadt Krefeld gesamt	16.024	2.596	2.100	496	16.892	868	2.701	2.220	481

Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 20.08.2020 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2020 - 2023 für die Stadt Krefeld, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. September 2020
Frank Meyer
Oberbürgermeister

ENTGELTREGELUNG DER STADT KREFELD FÜR LEISTUNGEN IM VERMESSUNGSWESEN

vom 28.08.2020

Aufgrund der Vorschrift des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b, ber.S.304a), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 20. August 2020 folgende privatrechtliche Entgeltregelung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für Leistungen des Fachbereiches Vermessungs- und Katasterwesen, die im Wesentlichen im Interesse Einzelner erbracht werden, werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Regelung und dem anliegenden Tarif erhoben, soweit nicht die Kostenordnung

für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung oder sonstige gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Verzicht auf die Erhebung des Entgeltes

1. Soweit ein Entgelt nicht Dritten zur Last zu legen ist, kann der Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen auf die Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichten bei Leistungen für
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Leistung nicht wirtschaftliche Unternehmen betrifft;
 - b) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern die Leistung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient;
 - c) öffentliche Alten- und Krankenpflegeheime, Krankenhäuser, Waisenhäuser sowie sonstige Einrichtungen, Gesellschaften, Vereine und Stiftungen, die von den Finanzbehörden als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannt worden sind, sofern die Leistung unmittelbar dazu dient, diesen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zu erfüllen;
 - d) die Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller oder schulischer Zwecke.
2. Die Leitung des Fachbereiches Vermessungs- und Katasterwesen kann auf die Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichten, wenn die Leistung auch wesentlich im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgt.

§ 3

Entgelt bei Rücknahme des Antrages

1. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so sind der bereits geleistete Aufwand auf Basis der Zeitgebühr entsprechend der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung für jede angefangene Arbeitsviertelstunde zuzüglich ggf. entstehender Auslagen abzurechnen.
2. Wird eine abgebrochene Leistung erneut beantragt und können für diese Leistung bereits erbrachte Arbeiten verwendet werden, so ist dies bei der Entgeltfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Auslagen

1. Auslagen im Sinne dieser Entgeltregelung sind kostenpflichtige Dienstleistungen oder Sachausgaben, die nicht bereits in das Entgelt einbezogen sind und die eigens zur Bearbeitung des Antrages vom Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen an andere geleistet werden.
2. Auslagen sind zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der §§ 2 und 3.

§ 5

Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig. Die Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses, der bis zur Höhe des voraussichtlich zu erhebenden Entgeltes festgesetzt werden kann, abhängig gemacht werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 28.08.2020

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

Tarif

Inhaltsübersicht

Nr.	Leistung
1	Sonstige Vermessungen
1.1	Abrechnung nach Zeitaufwand
1.2	Pauschalregelung
2	Städtische Geodaten
2.1	Definition
2.2	Abgabeformen
2.3	Digitale Daten
2.3.1	Nutzungsrechte
2.3.2	Entgelte
2.3.2.1	Datendownload durch Dritte
2.3.2.2	Datenbereitstellung durch den Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen
2.4	Auswertungen und kartografische Arbeiten
2.5	Gedruckte Karten
2.5.1	Preisverzeichnis
2.5.2	Sonderanfertigungen
3	Bauleitplanung
3.1	Planwerk
3.2	Textliche Festsetzungen und Begründungen
3.3	Digitale Daten
3.4	Mehrausfertigungen
4	Schriftliche Auskünfte

Nr.	Leistung	Entgelt [Euro]
1.	Sonstige Vermessungen	
1.1	Abrechnung nach Zeitaufwand <p>Sonstige Vermessungen bezeichnen sämtliche Vermessungsleistungen, die nicht nach Maßgabe der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) abzurechnen sind. Eingeschlossen ist auch die häusliche Bearbeitung der Messungsergebnisse.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand in Viertelstundensätzen. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beauftragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die An- und Abfahrt auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entgelte werden für jede angefangene Arbeitsviertelstunde voll berechnet. Angehalten werden die entsprechenden Stundensätze der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
1.2	Pauschalregelung <p>Für umfangreiche Vermessungsleistungen, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen wären und deren Entgelt 3.000 Euro (netto) übersteigt, können Kosten auf Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwands pauschal festgesetzt werden.</p>	
2.	Städtische Geodaten	
2.1	Definition <p>Städtische Geodaten im Sinne dieser Entgeltregelung sind Daten des Fachbereichs Vermessungs- und Katasterwesen mit direktem oder indirektem geografischen Bezug zur Erdoberfläche. Dabei handelt es sich um Fachdaten, städtische Kartenwerke, daraus abgeleitete digitale und analoge Produkte, thematische Darstellungen und von den Stadtkarten unabhängige Sonderkarten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Daten, auf die die Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung anzuwenden ist. Für Auszüge aus der Bauleitplanung und aus Umlegungsplänen gelten die Bestimmungen nach den Nummern 3 bis 5 dieser Entgeltregelung.</p>	
2.2	Abgabeformen <p>Städtische Geodaten können in den folgenden Abgabeformen bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• analoge Daten sind Drucke oder Kopien auf Papier oder anderem Material,• Rasterdaten sind digitale Bilddaten, die aus einem Raster von Bildpunkten bestehen, die jeweils einen Farb- oder Grauwert besitzen,• Vektordaten sind digitale Daten, die aus geometrischen Elementen wie Punkten, Linien, Flächen und Texten aufgebaut sind. Diese Daten werden durch die Zusammenfassung mehrerer Vektoren zu Objekten und deren Benennung und Attributierung zu strukturierten Vektordaten,• Hybriddaten enthalten sowohl Raster- als auch Vektorebenen. <p>Anmerkung: Nicht jeder Geodatenbestand kann in jeder dieser Abgabeformen bereitgestellt werden.</p>	
2.3.	Digitale Daten	
2.3.1	Nutzungsrechte <p>Der Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen gestattet Dritten die Nutzung seiner Geodaten. Die hierfür maßgebliche Datenlizenz wird auf den Internetseiten der Stadt Krefeld veröffentlicht. Thematische Karten können auf Hintergrundkarten anderer Urheber basieren. In diesem Fall gilt für die thematischen Kartenbestandteile diese Entgeltregelung, für die Hintergrundkarte wird eine Nutzungsvereinbarung nach den jeweils für dieses Kartenwerk geltenden Vorschriften getroffen.</p>	
2.3.2	Entgelte	
2.3.2.1	Datendownload durch Dritte <p>Sofern der Nutzer die Daten selbst von einer frei zugänglichen Internetseite herunterlädt, gelten die auf dieser Seite genannten Lizenzbedingungen. In diesem Fall werden keine Entgelte erhoben.</p>	

Nr.	Leistung	Entgelt [Euro]
2.3.2.2	Datenbereitstellung durch den Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen Findet die Datenbereitstellung durch den Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen statt, wird dem Nutzer ein Entgelt in Rechnung gestellt, das für jede angefangene Arbeitsviertelstunde für den Aufwand der Datenzusammenstellung entsprechend der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berechnet wird zuzüglich ggf. entstehender Auslagen.	
2.4	Auswertungen und kartografische Arbeiten Für Dienstleistungen, die Auswertungen und kartografische Arbeiten umfassen, richten sich die Entgelte nach dem Zeitaufwand, der für jede angefangene Arbeitsviertelstunde entsprechend der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berechnet wird zuzüglich ggf. entstehender Auslagen.	
2.5	Gedruckte Karten	
2.5.1	Preisverzeichnis Die amtlichen Stadtkarten der Stadt Krefeld in verschiedenen Ausführungen, daraus abgeleitete Produkte (zum Beispiel thematische Karten) und von den Stadtkarten unabhängige Sonderkarten, werden – soweit vorhanden – als vorgefertigte Drucke, im Übrigen als individuelle Druckausgaben aus dem Datenbestand geliefert. Die jeweils gültigen Verkaufspreise werden vom Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen grundsätzlich nach Maßgabe der Reproduktionskosten und der Nebenkosten festgelegt.	
2.5.2	Sonderanfertigungen Die Entgelte für individuell angefertigte Karten und andere besondere Produkte, die nicht im Preisverzeichnis aufgeführt sind, werden im Einzelfall vom Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen grundsätzlich nach Maßgabe der Reproduktionskosten und der Nebenkosten festgelegt, soweit sie nicht anderweitig festgesetzt sind.	
3.	Bauleitplanung	
3.1	Planwerk Farbkopie bis DIN A 3 Farbkopie bis DIN A 0 digitaler Auszug aus der Bauleitplanung als Datei	30,00 € 60,00 € 30,00 €
3.2	Textliche Festsetzungen und Begründungen je gedruckte Seite mindestens als Datei, je Datei	0,30 € 7,50 € 7,50 €
3.3	Digitale Daten (z. B. als Shape-Datei oder im DXF-Format) nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsviertelstunde entsprechend der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung plus ggf. weiterer Auslagen für die Bereitstellung (z. B. für Datenträger)	
3.4	Mehrausfertigungen wird ein Ausdruck nach 3.1 oder 3.3 gleichzeitig in mehreren Ausfertigungen beantragt, ermäßigt sich das Entgelt für jede Mehrausfertigung um	20 %
4.	Schriftliche Auskünfte Schriftliche Auskünfte zu Grundstücken je Stellungnahme Berechnung nach dem Zeitaufwand je angefangene Arbeitsviertelstunde einer Fachkraft entsprechend der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW in der jeweils geltenden Fassung	

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 841 (V) – SÜDLICH UERDINGER STRAÙE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Uerdinger Straße, welcher die Flurstücke Nr. 247, 248, 368 und 369 (Gemarkung Bockum, Flur 10) umfasst, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße – außer Kraft gesetzt werden:
– Bebauungsplan Nr. 628 – südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße –

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 20.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 841 – südlich Uerdinger Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder

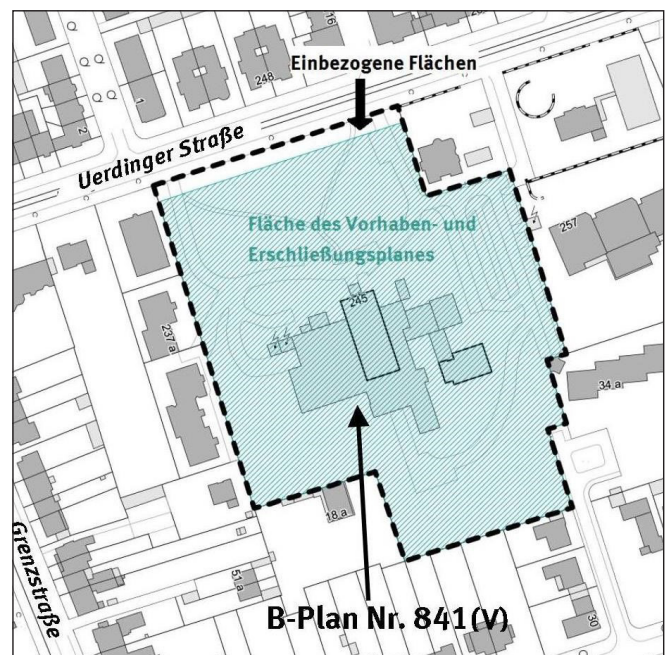
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 842 – HÖLSCHEN DYK / AN DER ALTEN BURG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den jetzigen Bereich des Naturfreibades Hüls, der begrenzt wird
 - im Süden durch das Grundstück An der Alten Burg 21,
 - im Westen durch die Straße An der Alten Burg, das Gelände der Alten Burg und das Grundstück An der Alten Burg 19,
 - im Norden durch den Hölschen Dyk und
 - im Osten durch den offenen Landschaftsraum um den Flöthbach.

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 842 – Hölschen Dyk / An der Alten Burg –

4. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 842 – Hölschen Dyk / An der Alten Burg – neu auf Rang 22 platziert. Die bisher auf Rang 22 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 20.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 842 – Hölschen Dyk / An der Alten Burg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

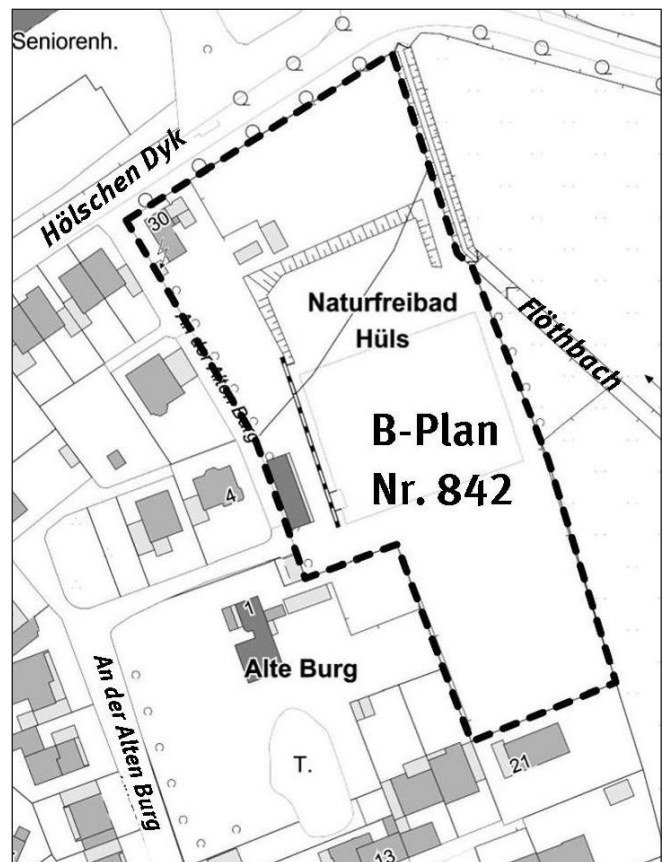
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 327,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 843 – NÖRDLICH BERLINER STRAÙE, SÜDLICHE ZOO-ERWEITERUNG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Berliner Straße,
 - im Westen durch das Grotenburg-Stadion und den angrenzenden Sportplatz,
 - im Norden durch das Zoogelände und
 - im Osten durch das Wohngebiet an der Vadersstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
**Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße,
südliche Zoo-Erweiterung –**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden zur Kenntnis genommen.

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 843 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 318 – nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstr. –, mit Rechtskraft vom 27.03.1970.
3. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 843 sollen alle gefassten Beschlüsse des folgenden Bebauungsplanes aufgehoben werden:
 - Bebauungsplan Nr. 314 Rest – Uerdinger Str. / westl. Vadersstr. / Berliner Str. / Glockenspitz / Schönwasserstr. –
4. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der (vorhabenbezogene) Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung – neu auf Rang 23 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit einer mit der Zoo Krefeld gGmbH abgestimmten Konzeption eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 20.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 843 – nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder

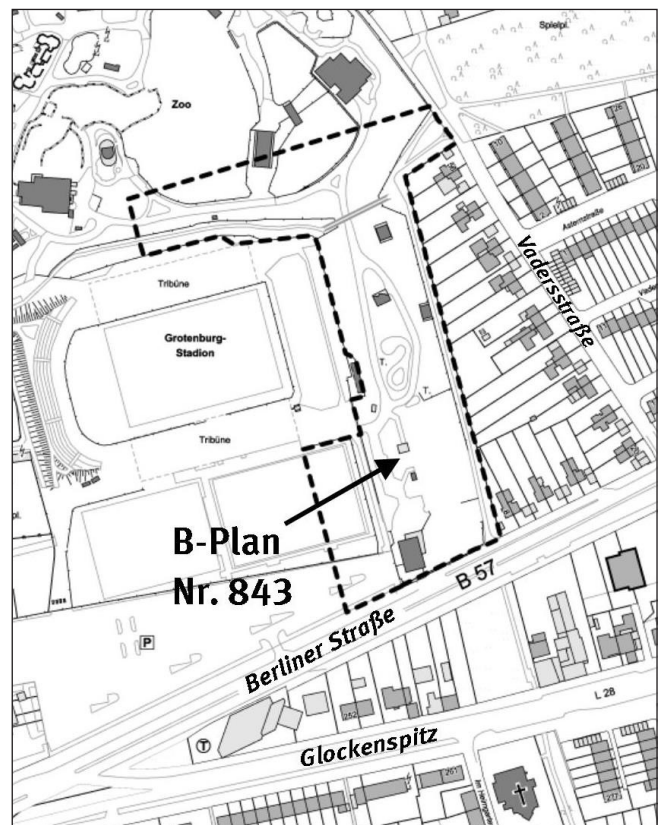
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwen-

derung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof B			249-254	Schehl	Rota	05.09.1985

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 16 D			4	Herz	Helene	04.07.1961
Fischeln	23		12-13	Schrick	Rosalinde	17.06.2014
Hüls	2		321-322	Schroers	Anna	18.09.1956
Hüls	2		509-510	Schafranek	Johann	27.04.1970
Hüls	3		342-343	Fischer	Werner	29.02.2008
Hüls	11		33	Püllmanns	Agnes	30.04.1960
Hüls	13		161-162	Hüskes	Johann Wilhelm	24.04.1973
Hüls	22		1229	Coelen van der	Peter Johann	17.07.1997
Hüls	25		135	Lüttges	Dieter	30.05.1994
Hüls	26		139	Quast	Gertrud Martha	16.08.2000

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3-5	4	10	Wegrzynowicz	Helena	10.08.1992
Hüls	15	1	1	Kluth	Kaspar	23.09.1994
Hüls	15	5	13	Laur	Barbara	27.01.2000
Hüls	23	3	8	Jost	Gertrud	01.07.2004
Hüls	24	31	16	Schlicker	Katharina	12.03.1991
Hüls	28	3	23	Speck	Erna Gertrud Ella	05.10.2000
Hüls	28	6	29	Fink	Minna Martha	21.01.2002
Uerdingen	3 A	1	12	Barthelmess	Maria Petronella	19.09.2000

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		1209	Wartenberg	Auguste	07.10.1968
Bockum	4 +		554	Meier	Klaus Harald	16.10.2002
Bockum	7		27	Enger	Hildegard Martha	06.08.2010
Elfrath	1		2417-2418	Wirz	Eva Marion Lili	19.03.2009
Elfrath	44		7	Al-Alwan	Sausan Sami Abdulmunem	30.12.2014

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 10		261		Schnell	Martin	24.06.1966
Hauptfriedhof 10		144-146		Macke	Josefine	17.07.1953
Hauptfriedhof 13		431		Lommes	Elisabeth	23.02.1990
Hauptfriedhof 13		218-220		Rollar	Johann	30.04.1976
Hauptfriedhof 19		71		Janßen	Christine Maria Jose	14.08.1989
Hauptfriedhof 21 +		70-71		Heinen	Alfons	29.05.1970
Hauptfriedhof 46		77		Prasser	Adolf	30.06.1958
Hauptfriedhof 51 +		77		Angelcort	Maria	02.02.1984
Hauptfriedhof 52 +		203		Klein	Luise	26.07.1982
Hauptfriedhof C		51-53		Regels	Jakobine	07.09.1988
Hauptfriedhof K +		20-21		Moors	Maria	23.10.1989
Hauptfriedhof M		221		Kehrmann	Paul	08.06.1928
Hauptfriedhof P		437,439		Wenz	Wilhelm	21.05.1971
Fischeln	1	1308-1309		Schmidt	August Jakob	06.06.1990
Fischeln	1	759-760		Fechtner	Jiri	22.01.1985
Fischeln	51	232		Klatt	Kurt Hermann	13.06.1990
Uerdingen	7	66-67		Honskamp	Johann	04.05.1970

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36

Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof T Bockum			704-705 152	Kluge Kleinhammes	Klara Alwine Klara	06.12.1974 10.06.2008
Bockum	2		123-124	Becker	Eugenie	20.09.1941
Hüls	1		553-554	Feldbusch	Louise	09.10.1990
Hüls	15		43	Spitz	Katharina	23.05.1966
Oppum	G		21-22	Blum	Catharina	27.02.1963
Oppum	J		113	Seifert	Johanna Selma	29.12.2009

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19 C		18	6	Theilig	Hilmar Ottomar	18.04.2012
Fischeln	28	32	1	Honold	Charlotte Wilhelmine	30.10.1991
Fischeln	62	4	13	Stieben	Irina Petrovna	19.11.2018
Hüls	15	5	11	Krämer	Brunhilde	20.10.1999
Hüls	27	5	12	Schauberger	Marie	21.01.1997
Linn	Q	17	9	Krokowski	Katharina Franziska	02.03.2010
Oppum	Ü	2	13	Bißels	Johann Peter	22.12.1994

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	9	24	Janssen	Gisela Marianne	10.11.1995

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		347-348	Gula	Auguste Martha	17.10.1988
Hauptfriedhof	8		261-262	Elfes	Fritz	16.02.1972
Hauptfriedhof	14		53-55	Printzen	Karl	10.03.1958
Hauptfriedhof	27		578-579	Pellander	Anny	09.04.1973
Hauptfriedhof	52 +		176	Zander	Kurt	27.04.1970
Hauptfriedhof	56 +		1140	Francz	Johann	25.03.1997
Hauptfriedhof	68 +		54	Saurenbach	Heinrich	21.06.1944
Hauptfriedhof	W		960-961	Nellissen	Theodora	20.08.1984
Bockum	5		345-346	Hiltrop	Margarete	02.05.1979
Elfrath	53		316	Hergt	Hermann Gustav	23.05.2013
Oppum	B		77-78	Steeg	Hildegard Margarete	15.09.2000
Oppum	C		7	Klöhn	Erna	16.05.1966
Oppum	E		133-134	Stappers	Carl	30.07.1976
Oppum	F		58	Hendrichs	Johann	11.07.1955
Oppum	G		20D	Samulewicz	Willy	26.09.1967
Oppum	M		76	Wiener	Adolf	04.10.1971
Oppum	N		74	Kaisers	Maria	07.11.1963
Oppum	Q +		1073	Thiele	Birgit	16.07.1997
Oppum	R +		74	Janßen	Anna Luzie	18.02.2004
Oppum	R +		160	Palko	Friedhelm	10.04.2018
Oppum	T		294-295	Haferkamp	Josef	02.03.1977
Uerdingen	11		104	Janz	Wilhelm	17.03.1988
Uerdingen	25		254	Hövel Van den	Wilhelm	05.03.1990

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	3	8	Biemann	Claudia	28.12.2006
Elfrath	27	4	5	Reintsch	Emil	16.09.1991
Elfrath	42	2	14	Nühlen	Heinz Günter	22.04.2004
Elfrath	43	4	14	Bahlmann	Bernhard Theodor	28.12.2000
Elfrath	54	6	14	Günter	Frieda	18.11.2004
Elfrath	3.2	2	28	Hess	Willi Matthias	28.07.2003

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3.4	7	10	Spicker	Wolfgang Wilhelm	02.06.1997
Fischeln	27	7	8	Knevels	Erna Emma	04.03.1993
Hüls	23	4	26	Leemans	Johann Wilhelm	21.01.2011
Hüls	28	6	31	Hausmanns-Trabold	Martha	20.11.2001
Oppum	C	6	1	Stauch	Hubertine Wilhelmine	19.12.2001
Oppum	C	8	20	Stotz	Angelika Waltraud	20.01.2005
Oppum	T	4	9	Hub	Anna Henriette	01.03.2007
Oppum	Ü	3	68	Bocek	Jörg	16.01.2002
Oppum	Ü	4	50	Straube	Albert Kurt	24.06.1998
Oppum	Ü	7	17	Rollbrocker	Bernhard	10.04.1997
Oppum	Ü	7	47	Bützer	Ernst	28.07.1999

Krefeld, 24.08.2020
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Helmut Döpcke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Am Mittwoch, 16. September 2020, 16:00 Uhr, findet im Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstr. 111, 47803 Krefeld die

4. Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl am 13. September 2020
 - 1.1 Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
 - 1.2 Wahl des Rates
 - 1.3 Wahl der Bezirksvertretungen
2. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahl
3. Anfragen

Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig (§ 6 (2) Satz 2 KWahlO).

Krefeld, 2. September 2020
Cyprian
Wahlleiter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.09. – 13.09.2020

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

18.09. – 20.09.2020

Frank Angele

Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

75 73 25

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.